

## § 1 Zustandekommen und Gegenstand des Vertrages

1.1 Der Leasingvertrag kommt durch schriftliche Annahme des vom Leasingnehmer (nachfolgend „LN“) abgegebenen Angebots durch den im Leasingchein genannten Leasinggeber (nachfolgend „LG“) zustande. Die Rechte und Pflichten der Parteien bestimmen sich ausschließlich nach dem Text des von den Parteien unterschriebenen Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Leasingbedingungen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, vom Vertragstext abweichende Erklärungen abzugeben oder den LG in sonstiger Weise zu vertreten.

1.2 Durch den Leasingvertrag verpflichtet sich der LG, dem LN den Gebrauch an dem Leasingobjekt nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Verfügung zu stellen und der LN, von dem LG das Leasingobjekt (einschließlich ggf. zugehöriger Software) nach Maßgabe dieser Bedingungen zu leasen sowie die vereinbarten Leasingraten zu entrichten.

1.3 Die Auswahl des Lieferanten und des Leasingobjektes sowie die Kaufvertragsverhandlungen selbst sind Sache des LN.

## § 2 Austauschoption

2.1 Wurden im Zuge des Leasingvertrages mehrere Gegenstände angeschafft und wünscht der LN einzelne Gegenstände auszutauschen, so hat er mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Austauschzeitpunkt beim LG wegen des Austausches anzufragen. Die Anfrage muss die auszutauschenden Gegenstände und den vom LG zu zahlenden Kaufpreis der neuen Gegenstände genau bezeichnen. Der LG wird unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte darüber entscheiden, ob ein Austausch möglich ist. Beabsichtigt der LG, dem Austausch zuzustimmen, wird er eine erneute Bonitätsprüfung vornehmen.

2.2 Ist der LG mit dem gewünschten Austausch einverstanden, wird er dem LN einen vorbereiteten Änderungsantrag zum Leasingvertrag zusenden, der vorsieht, dass die vereinbarte Grundmietzeit um die bereits verstrichene Laufzeit des Vertrages verlängert wird, und dessen Leasingraten unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten der nicht ausgetauschten und der neuen Gegenstände berechnet sind. Sein Einverständnis mit den vom LG mitgeteilten Bedingungen erklärt der LN dadurch, dass er dem LG den unterzeichneten Änderungsantrag sowie die auf den LG lautende Rechnung über die neuen Leasinggegenstände zur Verfügung stellt. Nimmt der LG den Änderungsantrag an, kommt mit dem Ersten des auf den Austauschzeitpunkt folgenden Kalenderquartals (bzw. Kalendermonats, wenn monatliche Zahlungsweise vereinbart ist) der geänderte Leasingvertrag über die neuen und die nicht ausgetauschten Gegenstände zustande.

2.3 Sobald der LN die neuen Gegenstände erhalten hat, hat er die auszutauschenden Gegenstände an den LG zurückzugeben. Für die Rückgabe gelten die in § 19 getroffenen Regelungen.

2.4 Auch für die Abwicklung des Austausches und den geänderten Leasingvertrag gelten diese Allgemeinen Leasingbedingungen.

## § 3 Grundmietzeit, Vertragsverlängerung

3.1 Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, beginnt die Grundmietzeit am ersten Tag des auf die Übernahme des Leasingobjektes folgenden, im Leasingchein vereinbarten Zahlungszeitraumes und endet mit Ablauf des Zahlungszeitraumes, in dem die letzte vereinbarte Leasingrate zu entrichten ist.

3.2 Haben die Parteien vereinbart, dass die Installation des Leasingobjektes vom LG vorzunehmen ist, gilt als Zeitpunkt der Übernahme der Zeitpunkt, in dem das Leasingobjekt nach dem vom LG und/oder Lieferanten hierfür erstellten Standard-Diagnose-Programm fehlerfrei arbeitet.

3.3 Beide Parteien können den Leasingvertrag mit einer Frist von 3 Monaten erstmals zum Ende der Grundmietzeit kündigen.

3.4 Wird von dem Kündigungsrecht zum Ende der Grundmietzeit kein Gebrauch gemacht, so verlängert sich der Vertrag um 6 Monate. Das gleiche gilt in der Folgezeit, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Verlängerungszeit gekündigt wird. Auch für die Zeit der Verlängerung gelten die vereinbarten Vertragsbedingungen.

## § 4 Lieferung, Lieferstörungen

4.1 Im Falle des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit einer Lieferung stehen dem LN Erfüllungs- oder Ersatzansprüche gegen den LG nur dann zu, wenn der LG selbst den Lieferverzug oder die Unmöglichkeit zu vertreten hat oder wenn der LG Lieferant des Leasingobjektes ist. In diesen Fällen richtet sich die Haftung des LG nach § 9. Soweit dem LN Schadensersatzansprüche wegen Verzuges gegen den LG zustehen (zur Haftung siehe § 9), sind sie für jede vollendete Woche des Verzuges auf 0,5 %, maximal auf insgesamt 10 % der Anschaffungskosten des Leasingobjektes zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beschränkt.

4.2 In allen anderen Fällen des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit einer Leistung kommt der LG seinen vertraglichen Verpflichtungen dadurch nach, dass er seine Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Lieferverzuges und Unmöglichkeit der Lieferung hiermit an den LN abtritt, jedoch mit Ausnahme des Anspruches auf Erstattung eines bereits geleisteten Anschaffungspreises. Tritt der LN aufgrund der abgetretenen Ansprüche vom Liefervertrag wirksam zurück oder ist die Lieferung unmöglich, entfällt der Leasingvertrag von Anfang an.

4.3 Angaben über den Liefertermin sind für den LG nur verbindlich, wenn sie vom LG selbst schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden.

4.4 Änderungen der Lieferung seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Leasingobjekt nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den LN zumutbar sind.

## § 5 Übernahme des Leasingobjektes

5.1 Der LN übernimmt vom Lieferanten die Sache im Auftrag des LG und begründet damit stellvertretend für den LG durch die Übernahme für diesen Eigentum. Der LN tritt in die Rechte des LG gegen den Lieferanten auf Erfüllung, Gewährleistung und aus eventuellem Lieferungsverzug ein, verzichtet gegenüber dem LG auf die Geltendmachung solcher Ansprüche und hält ihn insoweit schad- und klaglos. Der LG tritt dem LN insoweit alle Ansprüche aus dem Kaufvertrag ab.

5.2 Der LN ist verpflichtet, gegenüber dem LG die Übernahme unverzüglich zu bestätigen, nachdem er das Leasingobjekt erhalten, es auf Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit überprüft und seine vertragsgemäße Beschaffenheit festgestellt hat. Dabei hat der LN das Leasingobjekt mit der ihm zumutbaren Sorgfalt zu untersuchen, da der LG aufgrund der unterzeichneten Übernahmebestätigung den Kaufpreis an den Lieferanten zahlt. Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich bei Lieferung nach Fehlern zu untersuchen und diese sofort dem LG mitzuteilen.

5.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der LN zu Transport, Montage und Inbetriebnahme verpflichtet.

5.4 Gibt der LN die Übernahmebestätigung ab, obwohl er das Leasingobjekt nicht oder

nicht in mangelfreiem und vertragsgemäßem Zustand erhalten hat, und hat er dies zu vertreten, so hat er dem LG den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

5.5 Übernimmt der LN nicht zeitgerecht und auch nicht nach schriftlicher Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist seitens des LG, kann der LG vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz gemäß § 17 dieses Vertrages begehren.

## § 6 Zahlungsbedingungen

6.1 Ist quartalsweise Zahlung vereinbart, sind die Leasingraten spätestens bis zum dritten Tag des Kalenderquartals ohne jeden Abzug im voraus zu zahlen. Sollte ausdrücklich eine monatliche Zahlungsweise vereinbart sein, ist die Rate spätestens bis zum dritten Tag des Kalendermonats ohne jeden Abzug im voraus zu zahlen.

6.2 Wird der Prozentsatz der gesetzlichen Mehrwertsteuer geändert, so ändert sich der geschuldete Bruttobetrag entsprechend.

6.3 Der LN trägt die anfallende staatliche Vertragsgebühr in Höhe von 1 % aller Vertragszahlungen. Die Gebühr ist mit der ersten Leasingrate fällig. Sie wird vom LN gleichzeitig mit der ersten Rate gezahlt bzw. vom Konto des LN eingezogen und vom LG an das Finanzamt direkt weitergeleitet.

6.4 Befindet sich der LN mit der Zahlung von Leasingraten in Verzug, so wird durch eingehende Ratenzahlungen die jeweils älteste rückständige Rate zuerst getilgt.

6.5 Kommt der LN mit nach dem Vertrag geschuldeten Zahlungen in Verzug, kann der LG Verzugszinsen in Höhe von 10 %-Punkten über dem dann aktuellen Diskontsatz der OeNB begehren.

6.6 Der Kalkulation des Leasingvertrages sind die Verwaltungskosten zugrunde gelegt, die für den LG mit dem vollautomatisierten Lastschriftverfahren verbunden sind. Wünscht der LN eine andere Zahlungsweise, so ist der LG berechtigt, den mit der gesonderten Bearbeitung einzelner Zahlungen verbundenen Personal- und Sachaufwand mit EUR 11,00 je Zahlung in Rechnung zu stellen.

6.7 Dieser Vertrag wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie der Verwaltungspraxis erstellt. Sollten sich Änderungen hinsichtlich jener Steuern ergeben, die Einfluss auf die Kalkulation der Leasingrate gehabt haben oder neue Steuern eingeführt werden, die zu einer objektiven Neuberechnung der Kostenbelastung des LG führen und daher in die Kalkulation der Leasingraten einzuheben haben, so ist der LG berechtigt und verpflichtet, die entsprechenden Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen an den LN weiterzugeben.

6.8 Neben den Leasingraten und sonstigen festgelegten Beträgen hat der LN auch die Rechtsgeschäftsgebühr, alle Kosten, die dem LG vor, während und nach der Vertragsdauer durch die Ermittlung des Aufenthaltes, durch Mahnung, Rücklastspesen, Inkasso und sonstige außergerichtliche und gerichtliche Forderungsbetreibung sowie durch Pfandfreistellung, Rückholung, Schätzung und Verwertung des Leasingobjektes entstanden sind, alle Steuern und Gebühren, Versicherungsprämien im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benutzung des Leasingobjektes zu tragen. Weiteres ist der LN verpflichtet, außer den beim LG üblichen Mahnspesen alle dem LG bei Verfolgung seiner Ansprüche auch dessen Kosten, Spesen und Barauslagen, aus welchem Titel auch immer sie resultieren, zu bezahlen.

## § 7 Kundendienstvereinbarung, Einbauten und Veränderungen

7.1 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist der LN verpflichtet, für die Dauer des Leasingvertrages eine Kundendienstvereinbarung bzw. einen Software-Wartungsvertrag für das Leasingobjekt abzuschließen.

7.2 Eingriffe in das Leasingobjekt und/oder Veränderungen am oder im Leasingobjekt, die ohne Einwilligung des LG vorgenommen werden, führen dazu, dass die Gewährleistungsrechte des LN insoweit ausgeschlossen sind. Ersatzteile oder sonstige Ein- oder Anbauten gehen mit dem Zeitpunkt des Einbaus entschädigungslos in das Eigentum des LG über, wenn nicht vorher über die Höhe der Entschädigung eine Vereinbarung getroffen wurde. Gleiches gilt auch für notwendige Verwendungen. Der LN ist jedoch zur Wegnahme von Ein- oder Anbauten vor Rückgabe des Leasingobjektes berechtigt, wenn er den ursprünglichen Zustand wiederherstellt.

7.3 Der LG ist berechtigt, das Leasingobjekt jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen oder zu überprüfen. Auf Verlangen ist das Leasingobjekt deutlich erkennbar als Eigentum des LG zu kennzeichnen.

## § 8 Kaufvertrag zwischen LG und Lieferant, Gewährleistung

8.1 Der LG tritt alle Gewährleistungsansprüche, die ihm aus dem Kaufvertrag gegen den Lieferanten zustehen, an den LN ab. Der LN nimmt diese Abtretung an. Der Kondiktionsanspruch verbleibt beim LG.

8.2 Der LN hat die ihm abgetretenen Gewährleistungsrechte fristgerecht geltend zu machen. Er wird dem LG die Geltendmachung solcher Ansprüche gegenüber dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Der LG ist durch Überlassung des Schriftverkehrs laufend zu unterrichten.

8.3 In den Fällen der Minderung oder Wandelung hat der LN Zahlung an den LG zu verlangen. Das Leasingobjekt darf der LN an den Lieferanten nur Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises an den LG herausgeben. Das gilt nicht, wenn der LG selbst Lieferant des Leasingobjektes ist.

8.4 Mit Aufhebung des Kaufvertrages entfällt die Geschäftsgrundlage für den Leasingvertrag. Der Leasingvertrag ist rückabzuwickeln. Mit vollzogener Minderung des Kaufpreises verringern sich die Leasingraten entsprechend.

8.5 Soweit das Leasingobjekt vom LG selbst geliefert worden ist, gilt folgendes: Der LG ist verpflichtet, ein mangelhaftes Leasingobjekt nach eigener Wahl auszutauschen oder zu reparieren. Softwarefehler, welche die bestimmungsgemäße Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, werden nach Wahl des LG, je nach Bedeutung des Fehlers, entweder durch die Lieferung einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers berichtigt. Bei Fehlschlägen der Mangelbehebung kann der LN Rückgängigmachung des Leasingvertrages oder Herabsetzung der vereinbarten Leasingraten verlangen.

## § 9 Haftung des LG

Der LG haftet lediglich für Schäden, die vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt insbesondere auch für den Ersatz von reinen Vermögensschäden und für den Fall der Vernichtung von Daten. Der LN verpflichtet sich jedoch, im Rahmen des ihm Zumutbaren sicherzustellen, dass seine Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Der LG haftet nicht für Sachschäden gemäß § 9 Produkthaftungsgesetz.

## § 10 Besondere Bestimmungen für Software

10.1 An der Software wird dem LN ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich auf die Dauer des Leasingvertrages begrenztes Benutzungsrecht zum Gebrauch auf jeweils einer Zentraleinheit (Hardware) eingeräumt.

10.2 Alle sonstigen Rechte an den Programmen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben beim LG.

10.3 Der LN kann das Funktionieren der Software beobachten, untersuchen oder testen, um die der Software zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software geschieht, zu denen er vertraglich berechtigt ist; § 10.2 gilt entsprechend. Der LN darf ansonsten die Software ohne die schriftliche Zustimmung des LG weder ganz noch teilweise vervielfältigen, bearbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Dies gilt nicht, wenn derartige Handlungen unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängigen geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten und wenn diese Informationen dem LN nicht ohne weiteres zugänglich sind. Diese Handlungen müssen auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind, beschränkt sein; die daraus gewonnenen Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Für die Mitteilung der Informationen kann der LG eine angemessene Vergütung verlangen.

10.4 Der LN verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die ihm zur Verfügung stehende Software zur Sicherheit auf Datenträgern nochmals vorhanden ist. Diese Datenträger sind getrennt von der Hardware sicher aufzubewahren. Der LN wird zudem darauf hingewiesen, dass die üblichen Versicherungen eine Versicherung der Software nicht vornehmen.

10.5 Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom LN auch auf den Kopien anzubringen.

10.6 Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Beendigung des Leasingvertrages wird der LN etwaige Kopien der Software löschen oder dem LG übergeben.

### § 11 Standortänderung, Nutzung durch Dritte, Wohnsitzwechsel

11.1 Der LN wird den vereinbarten Standort des Leasinggegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des LG nicht verändern. Der LG ist berechtigt, die Zustimmung davon abhängig zu machen, dass die Standortänderung unter Anleitung und Überwachung des LG vorgenommen wird, sofern dies erforderlich ist.

11.2 Der LN ist nicht berechtigt, den Gebrauch des Leasingobjektes einem Dritten zu überlassen oder zu ermöglichen. Ist Lieferant ein Dritter, so ist auch an ihn die Herausgabe nur zu Reparaturzwecken zulässig. Der LN ist insbesondere nicht berechtigt, das Leasingobjekt ohne vorherige Zustimmung des LG unterzuvermieten. Eine Verweigerung der Zustimmung berechtigt den LN nicht, sich von dem Vertrag zu lösen.

11.3 Der LN hat einen Wohnsitzwechsel oder einen Wechsel seines Firmensitzes dem LG unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt für persönlich haftende Gesellschafter des LN und für Schuldmittelübernehmer.

### § 12 Zugriff Dritter

Bei Zugriffen Dritter auf das Leasingobjekt, z. B. im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen oder der Geltendmachung gesetzlicher Pfandrechte, wird der LN auf das Eigentum des LG hinweisen und den LG unverzüglich informieren. Gleiches gilt für entsprechende Maßnahmen, die das Grundstück betreffen, auf dem sich das Leasingobjekt befindet. Der LN ist verpflichtet, dem LG in diesen Fällen die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen des LG hat der LN auf eigene Kosten die Anmerkung des Eigentums des LG im Grundbuch gemäß § 297a ABGB zu veranlassen.

### § 13 Gebrauch, Sach- und Preisgefahr, Schadenfall

13.1 Der LN wird das Leasingobjekt pfleglich und unter Beachtung der Wartungs- und Benutzungsrichtlinien des Lieferanten oder Herstellers behandeln und es auf seine Kosten bis zum Vertragsende in funktionsfähigem und vertragsgemäßem Zustand erhalten. 13.2 Erforderliche Instandsetzungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten hat der LN auf seine Kosten in einem Fachbetrieb ausführen zu lassen.

13.3 Von der Übergabe bis zur Rückgabe des Leasingobjektes trägt der LN die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes, der Beschädigung und des vorzeitigen Verschleißes des Leasingobjektes. Der Eintritt solcher Schäden entbindet den LN nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag; das gilt auch für seine Pflicht zur Vollamortisation (s. § 2).

13.4 Bei zufälligem Untergang, Verlust oder Totalschaden sind der LN und der LG berechtigt, aus diesem Anlaß den Leasingvertrag zu kündigen. Der LN ist auch dann zur Kündigung berechtigt, wenn die schadensbedingten Reparaturkosten voraussichtlich mehr als 50% des Wiederbeschaffungswertes des Leasingobjektes betragen. Die Kündigung ist dem anderen Vertragsteil gegenüber innerhalb 3 Wochen ab Kenntnis der Kündigungsvoraussetzungen zu erklären. Sie wird zum Ende des im Zeitpunkt der Kündigung laufenden Zahlungszeitraums wirksam. Kündigt der LG oder der LN nach Satz 1 oder 2, so stehen dem LG die Ansprüche aus § 17 zu. Wird das Kündigungsrecht nicht ausgeübt, ist der LN verpflichtet, auf seine Kosten Ersatz zu beschaffen bzw. das Leasingobjekt in standsetzen zu lassen.

13.5 Ersatzleistungen, die der LG aufgrund dieser Ereignisse erhalten hat, sind für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung des Leasingobjektes zu verwenden oder auf die Zahlungsverpflichtungen des LN anzurechnen, falls der Leasingvertrag beendet wird. Eine Anrechnung hat jedoch nur insoweit zu erfolgen, als die Ersatzleistung zusammen mit einem erzielten Verwertungserlös den abgezinsten Zeitwert übersteigt, den das Leasingobjekt in vertragsgemäßem Zustand bei Vertragsende gehabt hätte.

### § 14 Sachversicherung

14.1 Der LN hat das Leasingobjekt für die Dauer des Vertrages gegen die Gefahren des Unterganges, des Verlustes und der Beschädigung mit einer maximalen Selbstbeteiligung von EUR 500,00 zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist dem LG durch Vorlage einer zu dessen Gunsten erteilten Sicherungsbestätigung (Vinkulierungsanzeige) nachzuweisen.

14.2 Solange dem LG das Bestehen der Versicherung nicht durch Vorlage der Sicherungsbestätigung (Vinkulierungsanzeige) nachgewiesen ist, wird der LG das Leasingobjekt auf Kosten des LN in den bestehenden Rahmensicherungsvertrag einbeziehen. Der bestehende Rahmensicherungsvertrag versichert keine Software. Wenn der LN diese nicht selber versichert, trägt er das Risiko des Verlustes oder des Untergangs selber. Im übrigen gelten für den Rahmensicherungsvertrag die beiliegenden Bedingungen zur Sachversicherung.

14.3 Der LN tritt hiermit seine Ansprüche gegen den Versicherer oder einen sonstigen Dritten an den LG ab. Solange der LG dem LN nicht mitgeteilt hat, dass er diese Ansprüche selbst geltend macht, ist der LN verpflichtet, diese Ansprüche auf eigene Kosten geltend zu machen und Zahlung an den LG zu verlangen. Eine im Versicherungsvertrag vorgesehene Selbstbeteiligung ist vom LN zu tragen.

### § 15 Vorzeitige Kündigung

15.1 Der LG ist aus wichtigem Grund zur vorzeitigen Kündigung des Leasingvertrages berechtigt. Dies gilt insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges des LN.

15.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung und zur Geltendmachung von Schadensersatz steht dem LG darüber hinaus insbesondere dann zu, wenn

15.2.1 auf Seiten des LN oder eines seiner persönlich haftenden Gesellschafter Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Durchsetzung der Rechte des LG derart gefährden oder erschweren, dass dem LG die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist. Dies gilt auch, wenn ein gerichtliches Ausgleichs- oder Konkursverfahren nach der Konkursordnung beantragt oder eröffnet wird, ferner, wenn der LN oder ein persönlich haftender Gesellschafter den Wohn- oder Firmensitz innerhalb Österreichs aufgibt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die genannten Umstände auf Seiten eines Garanten, Bürgen oder Schuldbeitretenden ereignen.

15.2.2 der LN seiner Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Versicherungen nicht mehr nachkommt, die Versicherung gekündigt wird oder der Versicherungsschutz aus einem anderen Grund entfällt.

15.2.3 der LN die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten trotz Abmahnung durch den LG nicht unverzüglich einstellt und hierdurch die Rechte des LG in erheblichem Maße verletzt werden;

15.2.4 der LN stirbt, seine Geschäftsfähigkeit verliert, zumindest einen wesentlichen Teil seines Unternehmens veräußert, den Geschäftsbetrieb wesentlich einschränkt oder einstellt, den Unternehmensgegenstand ändert oder die Liquidation einleitet.

15.2.5 der LN bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse gemacht bzw. Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der LG den Vertrag nicht abgeschlossen hätte.

### § 16 Tod des LN

Ist der LN eine natürliche Person und stirbt er, so sind seine Erben berechtigt, den Vertrag zum Ende eines Kalendermonats oder Kalenderquartals – je nach dem im Leasing-schein vereinbarten Zahlungszeitraum – zu kündigen. Im Fall einer Kündigung stehen dem LG die Ansprüche nach § 17 zu.

### § 17 Folgen vorzeitiger Kündigung

17.1 Im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages hat der LG einen sofort fälligen, verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch gegen den LN in Höhe aller noch fälligen Zahlungen aus dem Leasingvertrag jeweils abgezinst zur geltenden Bankrate der OeNB. Die noch fälligen Zahlungen aus dem Leasingvertrag errechnen sich bis Ende der Grundmietzeit. Die Anrechnung allfälliger kündigungsbedingter Vorteile – einschließlich etwaiger Versicherungs- und sonstiger Ersatzleistungen (vgl. § 14) – zugunsten des LN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Anspruch des LG wird mit Kündigung fällig.

17.2 Außerdem verliert der LN das Besitzrecht. Er ist verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich auf seine Kosten und seine Gefahr entsprechend § 19.1 zurückzugeben. Gibt der LN das Leasingobjekt nicht unverzüglich zurück, so ist der LG berechtigt aber nicht verpflichtet, das Leasingobjekt auf Kosten des LN abholen zu lassen.

### § 18 Übertragung von Rechten und Pflichten, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

18.1 Der LG ist auch berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zum Zwecke der Refinanzierung auf den Refinanzierer zu übertragen.

18.2 Zur Absicherung des Refinanzierers wird für den Fall eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LG vorsorglich folgendes vereinbart: Ist der Refinanzierer berechtigt, den Leasinggegenstand durch Vermietung zu verwerten, so ist der LN verpflichtet, auf Verlangen des Refinanzierers den Leasingvertrag zu denselben Bedingungen und unter Zugrundelegung des erreichten Standes der Vertragsabwicklung mit dem Refinanzierer oder einem von ihm benannten Tochterunternehmen neu abzuschließen. Der LN darf dadurch rechtlich und wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden, als er stünde, wenn der Insolvenzfall nicht eingetreten wäre.

18.3 Ein Aufrechnungsrecht steht dem LN nur für Forderungen zu, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das gilt nicht im Fall der Zahlungsunfähigkeit des LG.

18.4 Der LN kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Forderungen geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### § 19 Vertragsbeendigung, Rückgabe des Leasingobjektes

19.1 Bei Vertragsbeendigung – gleich, aus welchem Rechtsgrund – ist der LN verpflichtet, das Leasingobjekt transportversichert auf seine Kosten und seine Gefahr an die im Leasingvertrag angeführte Firmenanschrift der GRENKELEASING Aktiengesellschaft oder an eine vom LG benannte andere Anschrift, die dem Sitz des LN räumlich näher liegt, zurückzugeben, wenn nicht der LG von einem vereinbarten Andienungsrecht Gebrauch macht. Dem LN wird durch diesen Vertrag kein Recht eingeräumt, nach Vertragsbeendigung Eigentum an dem Leasingobjekt zu erwerben.

19.2 Das Leasingobjekt muss sich bei der Rückgabe in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen Zustand befinden, der dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleißes entspricht. Stellt der LG Mängel am Leasingobjekt fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, so kann der LG Beseitigung auf Kosten des LN verlangen oder selbst auf Kosten des LN veranlassen.

19.3 Gibt der LN das Leasingobjekt nach Beendigung des Leasingvertrages nicht zurück, so sind für die Dauer der Vorenthaltung für jeden angefangenen Kalendertag als Entschädigung 1/30 der vereinbarten Leasingrate fällig und zahlbar. Während dieser Zeit gelten die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß fort. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens – einschließlich der Kosten der Abholung des Leasingobjektes – bleibt vorbehalten, wenn der LN die verspätete Rückgabe zu vertreten hat. Hat der LG dem LN eine Frist mit dem Hinweis gesetzt, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme des Leasingobjektes verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen werde, so ist er darüber hinaus berechtigt, als Bestandteil seines Schadens den Zeitwert geltend zu machen, den das Leasingobjekt nach Ablauf der Frist gehabt hätte.

19.4 Der LN muss dafür Sorge tragen, dass von ihm zurückgegebene Datenträger keine personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes oder sonstige vertraulichen Daten enthalten. Der LN wird insoweit den LG von sämtlichen Ansprüchen Dritter – einschließlich Rechtsverfolgungskosten – freistellen.

### § 20 Bilanzsicht, Auskünfte

Bei Anschaffungswerten über EUR 50.000,00 ist der LN auf Verlangen des LG verpflichtet, dem LG bzw. dem Refinanzierer seinen Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zur vertraulichen Einsicht zu übermitteln und weitere Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse zu geben.

- A. Gefahrtragung und Versicherungsumfang
- B. Pflichten des Mieters in Schadensfällen
- C. Elektronik-Versicherung

- D. Rahmenversicherung
- E. Nebenabreden

Wird die Sachversicherung für den Leasinggegenstand gemäß §14 des Leasingvertrages vom Leasinggeber (LG) abgeschlossen, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

A. Die Sachversicherung für den Leasinggegenstand deckt die Gefahren der Beschädigung oder Zerstörung durch ein unvorhergesehenes Ereignis sowie das Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung des Leasingobjekts. Für zerstörte oder abhandengekommene Software besteht kein Versicherungsschutz.

**B. Der Leasingnehmer (LN) ist verpflichtet, einen Diebstahlcode zu benutzen, wenn das versicherte Gerät dies zuläßt.**

Der Versicherungsschutz besteht darin, dass im Schadenfall die Kosten für die Wiederherstellung des Leasinggegenstandes bzw. für die Beschaffung eines - bezogen auf den Tag des Schadeneintritts - gleichwertigen Ersatzgegenstandes getragen werden.

Die Selbstbeteiligung des LN beträgt pro aufgetretenem Schaden EUR 150,00, im Fall eines Totalschadens bei Funk-/Autotelefonen und Kopiergeräten, jedoch 25% des Wiederbeschaffungswertes.

Der Eintritt eines Schadenfalls entbindet den LN nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag. Die Abwicklung von Schadensfällen ist in den §§ 12 bis 14 und - für den Fall der Kündigung - in § 17 der Allgemeinen Leasingbedingungen geregelt.

Der Leasinggegenstand ist - soweit kein anderer Aufstellungsort zwischen LN und LG schriftlich vereinbart wurde - nur am Sitz oder Wohnsitz des LN versichert. Ausgenommen hiervon sind solche Gegenstände, die aufgrund ihres Verwendungszweckes üblicherweise an ständig wechselnden Orten eingesetzt werden. In jedem Fall ist der **Versicherungsschutz auf das Gebiet Österreichs beschränkt.**

Die Versicherung leistet keine Entschädigung für Schäden durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe.

Die Versicherung bietet grundsätzlich nur subsidiären Versicherungsschutz, d. h. sie gewährt nur Versicherungsschutz, wenn von keiner anderen Seite Versicherungsschutz besteht.

C. Der LN ist verpflichtet, einen Schadensfall dem LG sofort anhand des umseitig abgedruckten Formulars anzuzeigen.

Die Schadenanzeige muss enthalten:

- Name und Anschrift des Leasingnehmers
- Name und Anschrift des Leasinggebers
- Leasingvertrag-Nr.
- Schadenstelle und -zeitpunkt
- Beschädigtes Objekt, Art der Beschädigung, Grund der Beschädigung
- Bei Totalschäden: Die Bezeichnung „Totalschaden“
- Bei Teilschäden: Originalrechnung des Reparaturbetriebes

Wurde der Schaden durch Vorsatz Dritter (z.B. Diebstahl) herbeigeführt, so hat der LN bei der zuständigen Polizeibehörde Strafanzeige gegen diesen Dritten oder, soweit dieser nicht bekannt ist, gegen Unbekannt zu erstatten. Bei der Schadenmeldung ist in diesen Fällen die genaue Anschrift dieser Behörde, das Aktenzeichen bzw. die Tagebuchnummer anzugeben.

D. Elektronik-Versicherung: Auch diese Versicherung ist allgemeine Sachversicherung und deckt daher die unter A. bezeichneten Risiken. Zusätzlich zu den vorstehenden Regelungen unter A und B gelten für diese Versicherung folgende Bestimmungen:

1. Unter die sogenannte Elektronik-Versicherung fallen nur die folgenden Gegenstände:
  - Anlagen und Geräte der Informationstechnik, z. B. Datenverarbeitungsanlagen, Computer, CAD- und CAM-Geräte, auch elektrische und elektronische Kassen.
  - stationäre Anlagen und Geräte der Kommunikationstechnik, z. B. Fernsprechanlagen
  - Anlagen und Geräte der Bürotechnik, z. B. Kopiergeräte, Diktiergeräte, elektrische Rechen- und Schreibmaschinen, Mikrofilmgeräte, Adressier-

- Frankier- und Kuvertiergeräte.
- Anlagen und Geräte der Sicherungs- und Meldetechnik, z. B. Alarm- und Brandmeldeanlagen, Zutrittskontrollanlagen, Zeiterfassungsanlagen.
- mobile Geräte, wie Funkgeräte, Auto- und Mobiltelefone, Eurosignalgeräte.
- Anlagen und Geräte der Medizintechnik.

2. Diese Geräte sind nicht versichert, wenn sie in Diskotheken, Nachbars u.ä. aufgestellt sind.

3. Bei Kopiergeräten ist die Selentrommel nicht versichert.

4. Registrier- und Computerkassen sind nach Geschäftsschluss zu leeren und geöffnet zu lassen. Bei Rückgeldgebern sind die Geldkassetten nach Geschäftsschluss zu entnehmen

5. Fallschäden an drahtlosen Personensuchanlagen und Eurosignalempfängern sind nicht versichert, es sei denn, ein solches Gerät war mittels Kettchen oder breitem Halteclip am Kleidungsstück des Trägers befestigt.

**6. Sachen in Kraftfahrzeugen**

- a) Sachen in Kraftfahrzeugen sind versichert, wenn sie nach dem Leasingvertrag ausdrücklich zur Verwendung in Kraftfahrzeugen bestimmt sind.
  - b) Die Versicherung leistet Entschädigung für Schäden durch Diebstahl nur, wenn das Kraftfahrzeug, in dem die versicherten Sachen mitgeführt werden oder eingebaut sind, ein festes Verdeck hat.
  - c) Autotelefonanlagen sind nur versichert, wenn sie in einem Fahrzeug fest eingebaut sind. Ausgenommen hiervon sind Telefonanlagen, die technisch als „tragbar“ bezeichnet werden (Steckverbindung) und Funktelefone. Wegen des hohen Diebstahlrisikos sind „tragbare“ Telefonanlagen und Funktelefone jedoch nur versichert, wenn sie bei Verlassen des Autos im Handschuhfach oder im Kofferraum **verschlossen** untergebracht werden.
  - d) **Versicherungsort ist Österreich** wenn nichts anderes vereinbart ist.
7. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Benutzers oder dessen Personal.

8. Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen einer Wartung erbracht werden, sind nicht Gegenstand der Versicherung; dies sind insbesondere Aufwendungen für den Austausch von Bauelementen, Baugruppen und Bauteilen, soweit sie nicht nachweislich durch ein von außen auf die versicherte Sache einwirkendes versichertes Ereignis oder durch Gefahren, die nach den Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB) oder den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden (AWB) gedeckt werden können, verursacht wurden

Gegenstand einer Wartung im Sinne dieser Klausel sind folgende Leistungen:

- Sicherheitsüberprüfung
- vorbeugende Instandhaltung
- Behebung von Störungen durch Alterung
- Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Schäden.

9. Im Zweifel gelten die ABE (Allgemeine Bedingungen zur Elektronik-Versicherung).

E. Die vom LG vermieteten Gegenstände sind in dessen Rahmen-Sachversicherung einbezogen, solange nicht der LN eine zu Gunsten des LG erteilte Sicherungsbestätigung (Vinkulierungsanzeige) über eine Sachversicherung vorgelegt hat. Hat der LN schriftlich erklärt, die Sachversicherung selbst abzuschließen, legt er jedoch die Sicherungsbestätigung nicht vor, so ist der LG berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Leasinggegenstand in seine Rahmenversicherung einzubeziehen. Bei in die Rahmenversicherung einbezogenen Leasinggegenständen wird ein Versicherungsschein für den einzelnen LN nicht erteilt.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Sachversicherung

Leasingschein-Nr.

Ich / wir will / wollen ab \_\_\_\_\_ den Leasinggegenstand selbst bei der

Versicherungsgesellschaft: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Versicherungsschein-Nr.: \_\_\_\_\_

versichern.

Wir beauftragen die Gesellschaft, einen Versicherungsschein zugunsten der GRENKELEASING Aktiengesellschaft auszustellen. Die GRENKELEASING Aktiengesellschaft ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Mietsache auf meine / unsere Kosten in den Schutz ihrer Rahmenversicherung einzubeziehen, solange der GRENKELEASING Aktiengesellschaft der Versicherungsschein (Vinkulierungsanzeige) nicht vorliegt.

Datum / Unterschrift